

VDST-Ordnung

Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

1. Diese VDST-Ordnung regelt die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ausbilder im Rahmen der Tauchausbildung in Vereinen und in Verbänden (Landesverbände des VDST bzw. im Bundesverband). Sie gilt gleichermaßen auch für Referenten in der Tauchausbildung.
2. Die VDST-Aufwandsentschädigungs-Ordnung soll dazu dienen, dass die für den Verein und für den Verband tätigen ehrenamtlichen Ausbilder eine angemessene Erstattung der ihnen entstandenen Kosten erhalten und dass gleichzeitig eine Vereinheitlichung dieser Kostenerstattung durch die Festlegung von Festbeträgen erreicht wird.
3. Die Erstattung der Kosten anderer für den Verein oder Verband ideell tätiger Personen ist nicht Gegenstand dieser Ordnung und kann durch den Verein oder Verband in eigener Zuständigkeit festgelegt werden.

§ 2 Vergütungsgrundsatz

1. Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Ziffer 1 können seitens der Veranstalter (Vereine/Verbände) Teilnehmergebühren erhoben werden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung eine feste einheitliche Gebühr ergibt.
2. Diese Veranstaltungen sollen grundsätzlich so kalkuliert werden, dass aus den Teilnehmergebühren unter Berücksichtigung planmäßiger Zuschüsse eine Kostendeckung erreicht wird.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Für Theorielehrgänge, -seminare und -prüfungen können die Ausbilder eine zeitabhängige Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt € 15,50 je Unterrichtseinheit (45 Minuten), wobei für einen Tag höchstens 6 Unterrichtseinheiten (UE) und für ein Wochenendseminar höchstens insgesamt 15 UE vergütungsfähig sind. Mit der Aufwandsentschädigung ist die Vorbereitungs- und Reisezeit abgegolten.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Praxisveranstaltungen (z.B. TL-Prüfungen, DTSA-Abnahmen und Tauchgänge für Aufbau- und Spezialkurse und andere Sonderausbildungen) können die Ausbilder höchstens folgende Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie ihre eigene Tauchausrüstung einsetzen: Unabhängig von der Anzahl der Bewerber beim jeweiligen Tauchgang € 20,00 je Tauchgang und maximal 40,00 Euro pro Tag.
3. Weitere entstandene Kosten, z.B. Übernachtungskosten, Reisekosten, Parkgebühren, Eintrittsgelder und Verpflegungsmehraufwendungen werden nach der in Übereinstimmung mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen festgelegten VDST-Reisekostenordnung gesondert vergütet.
4. Die Vergütungen erhalten Ausbilder bei Seminaren und Prüfungsveranstaltungen in der Regel direkt vom Veranstalter (Verein, Verband) oder, wenn kein Veranstalter existiert (z.B. bei DTSA Abnahmen), auch unmittelbar vom Teilnehmer.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Diese VDST Ordnung ist seit dem 9.11.1996 in Kraft und wurde zuletzt am 24.11.2024 geändert.
2. Für die Änderungen dieser VDST-Ordnung ist der VDST-Vorstand zuständig.

Anmerkung

- Diese VDST-Gebührenordnung wurde von der VDST-Mitgliederversammlung am 09.11.1996 in Mainz beschlossen.
- Änderung 1 § 3 im Dezember 1999 durch Präsidiumsbeschluß.
- Änderung 2: 09.01.2004 Überarbeitung
- Änderung 3: 22.09.06 Ausdehnung auf alle Tauchausbilder im Verband
- Änderung 4: 09.03.2018 Anpassung der Beträge. Die alte Regelung gilt bis 31.12.2018. Die neue Regelung kann aber ab sofort angewendet werden.
- Änderung 5: 24.11.2024 Anpassung der Beträge. Die bisherige Regelung gilt bis zum 31.12.2025. Die neue Regelung kann sofort angewendet werden.

Hinweis:

Begriffe wie Ausbilder, Referent, Teilnehmer u.ä. stehen gleichermaßen für weibliche wie männliche Personen.